

Auktionsbedingungen Trakehner Hengstmarkt Neumünster 2017 - Versteigerung „Embryo“

Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Käufer und der die Auktion veranstaltenden Trakehner Gesellschaft m.b.H. / Verkäuferin - im Folgenden auch als „Veranstalterin“ bezeichnet - gelten die nachfolgenden Bedingungen:

1. Veranstalterin/Verkäuferin

a) Die Auktion wird von der Trakehner Gesellschaft mbH, Rendsburger Straße 178a, 24537 Neumünster, vertreten durch den Geschäftsführer Lars Gehrmann, veranstaltet und durchgeführt. Die Trakehner Gesellschaft m.b.H. verkauft als Veranstalterin das Recht auf Erwerb des Eigentums an dem aus dem im Auktionskatalog aufgeführten Embryo entstehenden Fohlen, im Folgenden vereinfachend auch nur „Embryo“ genannt, im eigenen Namen und auf Rechnung des jeweils genannten Ausstellers im Wege des Kommissionsgeschäftes.

Öffentliche Versteigerung

b) Die Auktion erfolgt durch einen von der Veranstalterin beauftragten öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerer und findet im Wege einer öffentlichen Versteigerung i.S.v. § 474 Abs. 2 Satz 2 BGB in der Holstenhalle, Justus-von Liebig-Str. 2-4 in Neumünster statt. Der Versteigerer bietet die Pferde aus und erteilt die Zuschläge.

Die Auktionsveranstaltung ist für jedermann durch käuflichen Erwerb einer Eintrittskarte zugänglich, solange der Vorrat reicht.

Der Kaufvertrag kommt durch Zuschlag des öffentlich bestellten und vereidigten Versteigerers zwischen dem Bieter als Käufer und der Veranstalterin als Kommissionärin und Verkäuferin zustande.

2. Gebote

Das Ausbieten erfolgt in Euro.

Das Anfangsgebot liegt bei 5000 €

Der Versteigerer bestimmt den Steigerungsrhythmus und abweichende Mindestgebote.

Das Zuschlagsgebot gilt als Nettopreis.

3. Kaufzettel

Nach dem Zuschlag ist der Käufer verpflichtet, einen Kaufzettel zu unterzeichnen, in dem der Kaufgegenstand, die Katalognummer, der Zuschlagspreis und der Name nebst Adresse des Käufers genannt werden.

Unterzeichnet der Käufer den Kaufzettel nicht oder gibt er nach Unterzeichnung zu erkennen, dass er den Embryo in der Trägerstute nicht abnehmen und bezahlen wird, ist der von der Veranstalterin beauftragte öffentliche Versteigerer berechtigt, nach seinem pflichtgemäßen Ermessen den Embryo noch einmal ausbieten zu lassen. Der erste Käufer haftet für die Folgen seiner Kaufvertragserfüllungsverweigerung.

4. Gültigkeit des Zuschlags

Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlags bestehen, sind diese sofort gegenüber dem Versteigerer sowie dem Geschäftsführer der Veranstalterin geltend zu machen. Der Versteigerer entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er den angezweifelten Zuschlag aufhebt und den Embryo erneut ausbietet.

5. Gefahrübergang

Mit dem Zuschlag des Versteigerers geht die Gefahr für den Embryo und die Trägerstute auf den Käufer über.

6. Eigentumsübergang

a) Das Eigentum an dem aus dem Embryo geborenen Fohlen geht erst nach vollständiger Bezahlung des Abrechnungspreises an die Veranstalterin auf den Käufer über.

b) Der Käufer stellt die Trakehner Gesellschaft mbH, den Versteigerer und den Kommittenten von eventuellen Haftungsansprüchen Dritter frei. Eine etwaige Haftung der Veranstalterin/Verkäuferin und des von ihr beauftragten Versteigerers ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin/Verkäuferin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin/Verkäuferin oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

7. Abrechnungspreis

Der Abrechnungspreis setzt sich zusammen aus dem zugeschlagenen Gebot zzgl. 6 % Käufergebühren und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Zusätzlich kann eine Leibesfruchtversicherung vom Käufer noch vor Ort im Abrechnungsbüro abgeschlossen werden. Die gesonderten Konditionen können im Vorfeld hier ebenfalls eingesehen werden.

Rechenbeispiel:

Zuschlagspreis	10.000,00 €
+ 6 % Käufergebühr	600,00 €
= Zwischensumme	10.600,00 €
+ 19 % Mehrwertsteuer	2.014,00 €

= Abrechnungspreis	12.614,00 €

Der Abrechnungspreis ist mit Zuschlag fällig und vom Käufer in bar bzw. Scheck im Anschluss an die Auktion im Auktionsbüro oder innerhalb von 7 Tagen nach der Auktion per Banküberweisung zu Gunsten der Veranstalterin auszugleichen. Die Kosten und Zinsen, die durch die Scheckeinlösung entstehen, trägt der Käufer. Die Forderung gilt bei Scheckzahlung erst als bezahlt, wenn der Scheck unwiderruflich eingelöst ist. Im Fall eines Verkaufs auf Rechnung, darf die Auslieferung nur mit Zustimmung des Ausstellers erfolgen.

8. Beschaffenheitsvereinbarung

Als Beschaffenheit des Embryos sind lediglich die im Auktionskatalog enthaltenen Angaben vereinbart. Eine entsprechende Vorhersage und Gewähr für das zukünftige Geschlecht wird nicht erteilt.

Des Weiteren befindet sich die Trägerstute in einem guten gesundheitlichen Zustand, ist entwurmt und geimpft. Eine Trächtigkeitsuntersuchung wurde an einem der drei Tage vor der Auktion durchgeführt. Die tierärztliche Trächtigkeitsbescheinigung kann im Auktionsbüro eingesehen werden.

9. Mangelrechte/Haftungsausschluss/Gerichtsstand

Soweit vorstehend (Ziff. 10) keine Beschaffenheiten vereinbart worden sind, erfolgt der Verkauf unter Ausschluss jeglicher Mangelrechte und jeder Sachmangelhaftung. Der Verkäufer übernimmt insbesondere keinerlei Gewähr für die Geburt eines gesunden und mangelfreien Fohlens.

Dies gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Ebenfalls gilt der Haftungsausschluss nicht für sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

10. Trägerstute.

Der Embryo wird in einer Trägerstute an den Käufer übergeben. Die Trägerstute befindet sich im Eigentum der VETART GmbH (Veterinary Assisted Reproductive Technologies, Buchenhof 2, 25578 Dägeling). Die Trägerstute ist vom Käufer nach Gefahrübergang zu übernehmen und muss spätestens sechs Monate nach der Geburt des Fohlens in einem guten gesundheitlichen Zustand, entwurmt und geimpft an den Eigentümer der Trägerstute zurückgegeben werden. Sämtliche anfallenden Kosten für die Trägerstute in diesem Zeitraum sind vom Käufer zu tragen.

11. Abtransport

Die Trägerstute darf vom Veranstaltungsgelände nicht entfernt werden, bevor nicht die Bezahlung des Abrechnungspreises an die Veranstalterin erfolgt ist. Der Abtrieb kann nur unter Nachweis der von der Veranstalterin ausgestellten Quittung erfolgen. Sofern sich eine Partei beim Transport oder der Verladung des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder des Kommittenten bedient, geschieht dies auf eigene Gefahr unter Ausschluss jeglicher Haftung. Dies gilt nicht für mindestens fahrlässig verursachte Personenschäden und mindestens grob fahrlässig verursachte andere Schäden.

12. Versicherung nach der Auktion

Zusätzlich kann eine Leibesfruchtversicherung vom Käufer noch vor Ort im Abrechnungsbüro abgeschlossen werden. Die gesonderten Konditionen können hier im Vorfeld eingesehen werden. Der Versicherungsanbieter wird vom Veranstalter vorgegeben.

13. Einbeziehung der Auktionsbedingungen

Die Auktionsbedingungen sind in jedem Auktionskatalog abgedruckt. Im Übrigen werden die Bedingungen im Auktionsbüro öffentlich ausgehängt. Ein Hinweis hierauf hängt an jeder Kasse aus.

14. Leistungsort/Erfüllungsort

Für alle Leistungen aus den Kaufverträgen und der Auktion befindet sich der Leistungsort in Neumünster.

Sofern der Käufer ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder über keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland verfügt, gilt der Sitz der Veranstalterin als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.

15. Umsatzsteuer bei Export

Sobald der Embryo aus der Bundesrepublik Deutschland exportiert wurde, kann die Rechnung steuerfrei ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit gem. § 4 Nr. 1 UStG in der aktuell geltenden Fassung erfüllt sind. Hierfür sind der Veranstalterin/ der Trakehner Gesellschaft mbH alle notwendigen Nachweise (insbesondere Ausfuhrbescheinigung, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) für die Steuerfreiheit vorzulegen. Soweit das Auktionspferd nicht unmittelbar im Anschluss an die Auktion exportiert wird oder im Anschluss zur Ausbildung im Inland verbleibt, (§ 7 UStG) trägt der Erwerber die Feststellungslast für eine später begehrte Steuerfreiheit sowie alle im Zusammenhang mit der Feststellung der Steuerfreiheit anfallenden Kosten der Trakehner Gesellschaft mbH.

Die Trakehner Gesellschaft mbH behält sich vor, die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erst nach Feststellung der Steuerfreiheit durch das zuständige Finanzamt zu erstatten.

16. Rechtsanwendung

Für etwaige außergerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17. Vorrang der deutschen Fassung

Die Auktionsbedingungen gibt es in deutscher und englischer Fassung. Für den Fall von Abweichungen oder Widersprüchen gilt die deutsche Fassung allein. Bei Auslegungen ist die deutsche Fassung auch für die Auslegung der englischen Fassung heranzuziehen und maßgebend.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Auktionsbedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen bestehen.